

---

## **Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres**

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus den §§ 240 und 241a HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit.

## **Erneute Fristverlängerung für Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit**

Die Zahlung von Vergütungen für die Vorstandstätigkeit kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen. Die Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet, wenn die Satzung des Vereins die Bezahlung des Vorstands (ausdrücklich) zulässt.

Die Finanzverwaltung hat jetzt die Frist für entsprechende Satzungsänderungen erneut verlängert, und zwar bis zum 31. Dezember 2010.

## **Mitteilung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber**

Ab 2010 gelten völlig neue Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Danach können Pflichtbeiträge zur gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung (nach Abzug des steuerfreien Arbeitgeber-Zuschusses) vollständig steuerlich geltend gemacht werden. Bei Krankenversicherungsbeiträgen ist dieser Abzug auf die „Basisversorgung“ begrenzt, d. h., Beiträge für Zusatzleistungen (z. B. Krankengeld, Chefarztbehandlung und Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus) sind regelmäßig nicht begünstigt.

Bei Arbeitnehmern werden die neuen Regelungen bereits beim Lohnsteuerabzug durch eine geänderte Vorsorgepauschale berücksichtigt. Für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Arbeitnehmeranteil mit zurzeit 7,6 % des Arbeitslohns (ermäßigter Beitragssatz ohne Anspruch auf Krankengeld) angesetzt. Bei Privatversicherten muss der Anteil der Basisversorgung aus den Versicherungsbeiträgen ermittelt werden; die Beiträge zur Basisversorgung werden dann um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung gemindert. Die Versicherungsunternehmen beabsichtigen, ihren Versicherten Bescheinigungen mit den erforderlichen Daten bis zum Jahresende zuzusenden. Privatversicherte Arbeitnehmer sollten die Bescheinigungen dann sofort an ihren Arbeitgeber weiterleiten, damit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2010 berücksichtigt werden können.

Für Arbeitnehmer mit niedrigeren Einkommen wird bei der Vorsorgepauschale eine Günstigerprüfung durchgeführt. Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird ein Mindestbetrag von 12 % des Arbeitslohns angesetzt, der damit auch den Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung einschließt; der Mindestbetrag ist jedoch begrenzt auf monatlich 158,33 € (1.900 € im Jahr) in den Lohnsteuerklassen I, II und IV bis VI bzw. auf 250 € (3.000 € im Jahr) in der Lohnsteuerklasse III.

---

## **Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums**

Die neue Bundesregierung plant u. a. folgende Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts zur Förderung des Wirtschaftswachstums, die bereits ab 2010 wirksam werden sollen:

- Der Kinderfreibetrag sowie der Betreuungsfreibetrag werden von derzeit zusammen 6.024 € auf 7.008 € angehoben. Ebenfalls wird ab 2010 das Kindergeld für jedes Kind um 20 € erhöht.
- Im Bereich der Unternehmensbesteuerung werden die Verlustabzugsbeschränkungen i. S. des § 8c KStG z. B. durch Aufhebung der Befristung der Sanierungsklausel und Erhalt des Verlustvortrags in Höhe der stillen Reserven abgemildert. Die Regelungen zur Zinsschranke werden entschärft und die höhere Freigrenze von 3 Mio. € soll dauerhaft gelten (§ 4h EStG).
- Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird der Erwerb von Betriebsvermögen durch die Absenkung der Behaltefrist von 7 Jahren auf 5 Jahre (bzw. bei vollständiger Steuerbefreiung von 10 Jahren auf 7 Jahre) sowie durch Reduzierung der Mindestlohnsumme auf 400 % (bzw. 700 %) erleichtert.  
Ferner werden für Geschwister, Neffen, Nichten etc. die Steuersätze reduziert.
- Für ab 2010 erworbene geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410 € Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wird wieder eine Sofortabschreibung eingeführt; alternativ können Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € in den Sammelposten aufgenommen werden.
- Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Immobilienmieten, Pachten etc. wird von 65 % auf 50 % reduziert.
- Umsätze für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe, die ab dem 1. Januar 2010 ausgeführt werden, sollen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen.

## **Bahncard absetzbar**

Die Kosten für eine Bahncard können Sie für sich und Ihre Mitarbeiter steuerlich absetzen, wenn Sie ein paar Regeln beachten. Erforderlich ist eine Liste aller dienstlich durchgeführten Bahnfahrten, die den Normalpreis und den Preis bei Nutzung der Bahncard enthält. Die Differenz beider Preise ergibt die Ersparnis bei betrieblichen Fahrten. Ist die Ersparnis höher als die Kosten für die Bahnfahrten, erkennen die Finanzämter die Kosten für die Bahncard an. Eine etwaige private Verwendung steht dem nicht im Weg. Im übrigen müssen Ihre Angestellten für die von Ihnen zur Verfügung gestellte Bahncard keine Lohnsteuer zahlen.